

Auftrag für Anschluss /Anlagenveränderung im Strombereich

Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH
Stuttgarter Straße 85
73630 Remshalden

Ansprechpartner Team Zählerwesen:

Tel. 07151 36971-67
07151 36971-0
Fax 07151 36971-21
E-Mail zaehler@remstalwerk.de

Auftraggeber

Vorname, Name, Firma

Ansprechpartner

Straße, Haus Nr.

PLZ, Ort

Telefonnummer für Rückfragen

Anschlussobjekt

Straße, Haus Nr. oder Flst. Nr.

PLZ, Ort

Gerätenummer

sonstige Angaben zum Anschlussobjekt

Kostenpauschale für Anschluss- / Anlagenveränderungen (Preisstand ab 01.01.2021)

Im Netzgebiet der Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH gelten die nachfolgenden Preise.

Anzahl	netto (€)	brutto (€)
Zählerwechsel JAZ ¹ ohne TSG-Änderung ² (z.B. 1- auf 2-Energierichtungen, auf Drehstrom)	69,00	82,11
Zählerwechsel JAZ ¹ mit Ein- und/oder Ausbau des TSG ² (z.B. Eintarif auf Zweitarifzähler)	90,00	107,10
Zählerwechsel JAZ ¹ ab dem zweiten Zähler innerhalb eines Gebäudes	45,00	53,55
Zählereinbau bei bestehendem Hausanschluss ³	59,00	70,21
Zählerausbau bei Anlagenveränderung	55,00	65,45
Messeinrichtung überprüfen und/oder Daten des Zählers aufnehmen	47,00	55,93
Niederspannung Wandleraustausch, Wechsel von direkt messend auf Wandlermessung	200,00	238,00
Zählereinbau Wandlermessung bei bestehendem Hausanschluss	150,00	178,50

Der Rechnungsbetrag ist nach Rechnungsstellung ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu entrichten. Die oben angegebenen Bruttobeträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Ausführung (zzt. 19 %).

Auftragserteilung:

Hiermit erteile ich der Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH den Auftrag auf der Basis der oben angegebenen Position die Arbeit zum Festbetrag auszuführen.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Firmenstempel

¹ JAZ: entspricht: Ferraris-Zähler, elektronischer Zähler, EDL21 und EDL40, Eintarif- oder Zweitarifzähler

² TSG: Tarifschaltgerät, entspricht: Tonfrequenzrundsteuerung, Schaltuhren, Ausnahme stellt die Elektroheizung mit gemeinsamer Messung dar.

³ Erfolgt ein Wiedereinbau innerhalb von vier Monaten nach dem Zählerausbau, wird keine Fertigmeldung des Elektrikers benötigt, § 14 Abs. 3 NAV kommt zum Ansatz. Bei Anlagen, die mehr als 4 Monate ohne Zähler waren oder Neuinstallationen, bedarf es einer Fertigstellungsanzeige